



# Beitragsordnung

## der

# Forstbetriebsgemeinschaft Vogelsberg

Als Anlage zur Satzung vom 28.06.2023

1. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld des Mitglieds. Er wird mittels Beitragsrechnung per Überweisung gezahlt.
2. Das Mitglied hat beitragsverändernde Tatsachen (Flächenänderungen, Namensänderungen der mittelbaren Einzelmitglieder in der FBV, Namenänderungen in den FBV-Vorständen) unverzüglich der Geschäftsstelle der FBG anzuzeigen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im ersten Halbjahr.
4. Für Zahlungserinnerungen oder Mahnungen können gesonderte Entgelte erhoben werden. Im Falle eines Zahlungsverzugs ruht die Mitgliedschaft so lange, bis die Beitragsschuld ausgeglichen ist.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt gestaffelt:

bis 2 ha Waldfläche:	5,00 € je ha
ab 2 ha Waldfläche:	3,00 € je ha
ab 50 ha Waldfläche:	2,50 € je ha

Die Waldflächen werden kaufmännische auf volle ha gerundet.
6. Der Beitrag für die Mitglieder der ehemaligen FBG Grebenhain ermäßigt sich um 1,40 €/ha gemäß dem Beschluss aus der Gründungsversammlung und dem Fusionsvertrag. Dieser Rabatt wird für 3 Kalenderjahre (2023, 2024 und 2025) gewährt. Damit werden den unterschiedlichen Kassenbeständen der beiden ehemaligen FBGen Rechnung getragen.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem die Aufnahme beantragt wird. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der nicht zeitanteilig zu gewähren ist.
8. Änderungen dieser Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Beschluss in der Mitgliederversammlung am 18.04.2024